



Merkblatt zur Verwendung von gebietseigenen Gehölzen

Inhalt

1	Anlass	2
2	Welches Pflanzgut darf verwendet werden?	3
2.1	Gebietseigene Gehölze, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen.....	3
2.2	Gebietseigene Gehölze, die nicht dem FoVG unterliegen	4
3	Wie finde ich das zutreffende gebietseigene Pflanzgut?	4
3.1	Erzeuger.....	4
3.2	Hinweise Verfügbarkeit von gebietseigenem Pflanzgut	5
4	Wann ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen?	5
5	Hinweise zur Anlage und Pflege von freiwachsenden Hecken, Feldgehölzen, Alleen und Baumreihen	6
5.1	Freiwachsende Hecke.....	6
5.1.1	Herstellung	6
5.1.2	Fertigstellungspflege	6
5.1.3	Entwicklungspflege.....	7
5.1.4	Bestandspflege	7
5.1.5	Qualität des Pflanzgutes.....	7
5.2	Feldgehölze.....	7
5.2.1	Herstellung	7
5.2.2	Fertigstellungspflege	8
5.2.3	Entwicklungspflege.....	8
5.2.4	Bestandspflege	8
5.2.5	Qualität des Pflanzgutes.....	8
5.3	Alleen und Baumreihen.....	9
5.3.1	Herstellung	9
5.3.2	Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.....	9
5.3.3	Qualität des Pflanzgutes.....	9
6	Literaturverzeichnis	9
7	Internetquellen der Zertifizierungssysteme	10

Anlage 1	12
Tabelle 1: Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten mit Hinweisen zur Gehölzauswahl	12
Tabelle 2: Empfehlungen für die Verwendung von Forstvermehrungsgut nach FoVG zur Ausbringung in der freien Natur gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG	21
Anlage 2	24
Gehölzarten die nicht dem FoVG unterliegen und sich zur Ausbringung in der freien Natur grundsätzlich eignen (Stand: 21. Februar 2020)	24

1 Anlass

Gehölzstrukturen sind wertvolle Biotope in unserer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und tragen zum Wind- und Erosionsschutz sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Ziel ist es, durch den fachgerechten Umgang mit Gehölzen deren ökologische Funktion sowie die Artenvielfalt zu fördern und dauerhaft zu erhalten. Dieses Merkblatt gibt Hinweise zur Anlage und Pflege von freiwachsenden Hecken, Feldgehölzen, Alleen und Baumreihen sowie zur Auswahl des geeigneten Pflanzmaterials.

Zu beachten sind dabei die Vorgaben des § 40 BNatSchG. Dieser hat zum Ziel, dass unter Beachtung der Ausnahmen nach Absatz 1 zumindest in der „freien Natur“ die Verwendung von gebietseigenem Pflanzgut aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet die Regel ist. Fachlicher Hintergrund ist der Erhalt der biologischen Vielfalt; neben der zwischenartlichen Vielfalt soll durch diese Regelung auch die innerartliche Vielfalt bewahrt werden. Die genetische Vielfalt als Teil der Biodiversität ist eine Voraussetzung für die Wahrung der Anpassungsfähigkeit von Arten. Durch Rückgriff auf gebietseigenes Material bei Ausbringung können mögliche diesbezügliche Gefährdungen von Ökosystemen, Biotopen oder Arten ausgeschlossen werden.

→ Aus diesem Grund wird empfohlen, generell gebietseigenes Pflanzgut zu verwenden.

Seit dem 2. März 2020 bedarf das Ausbringen von gebietseigenem Pflanzgut in der „freien Natur“, deren Art in dem betreffenden Gebiet in „freier Natur“ nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung der zuständigen Behörde – im Freistaat Sachsen sind dies die unteren Naturschutzbehörden und damit im Landkreis Mittelsachsen das Referat Naturschutz des Landratsamtes. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Vom Genehmigungserfordernis ausdrücklich nicht erfasst ist der Anbau in Land- und Forstwirtschaft (vgl. § 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 BNatSchG). Hierzu zählen Acker- und Grünlandflächen, Dauer-, Obst- oder Baumschulkulturen innerhalb eines Feldblocks. Dies gilt nicht für bestehende sowie neu anzulegende gehölzgeprägte Landschaftselemente innerhalb des Feldblocks. Die Pflanzung von Kulturobstsorten außerhalb des Obstbaus (z.B. an Straßen und Wegen) unterliegt ebenso einem Genehmigungserfordernis nach § 40 BNatSchG Abs. 1.

Bei „freier Natur“ handelt es sich um alle Flächen außerhalb des besiedelten Bereichs. Der Begriff der freien Natur unterscheidet den unbesiedelten vom besiedelten Bereich, in dem die Natur eine deutlich grünordnerische und siedlungsbezogene Prägung erfährt und in diesem Sinne nicht als frei bezeichnet werden kann. Dabei kommt es nicht auf die bauplanungsrechtliche Zuordnung, sondern auf den

tatsächlichen Zustand der Fläche an. Zum besiedelten Bereich zählen auch Splittersiedlungen, Wochenendhausgebiete, Gärten, Friedhöfe sowie Spiel- und Sportanlagen. Dagegen sind größere zusammenhängende nicht besiedelte und naturnahe innerstädtische Bereiche nicht dem besiedelten Bereich zuzuordnen (Bsp. Elbaue Dresden, Leipziger Aue).

„Freie Natur“ sind außerhalb des besiedelten Bereichs auch Verkehrswege und deren Randflächen, insbesondere das Straßenbegleitgrün. Für Pflanzmaßnahmen an Verkehrswegen außerhalb des besiedelten Bereichs ist daher grundsätzlich gebietseigenes Pflanzgut zu verwenden. Sonderstandorte an klassifizierten Verkehrswegen und Gemeindestraßen, bei denen dem Erfordernis der Funktionssicherung nach § 4 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG durch die Verwendung gebietseigenem Pflanzgut nicht genügt werden kann, zählen nicht zur freien Natur (Bsp. Mittelstreifen, Lärmschutzwälle, Tank- und Rastanlagen).

2 Welches Pflanzgut darf verwendet werden?

2.1 Gebietseigene Gehölze, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen

Für Forstbaumarten gelten die jeweiligen forstlichen Bestimmungen des FoVG und der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung, FoVHgV). Für die Verwendung dieser Gehölze in der freien Natur (also zu nicht fortwirtschaftlichen Zwecken) erfolgt eine Zuordnung der forstlichen Herkunftsgebiete zu dem jeweiligen Vorkommensgebiet (VKG). Der Landkreis Mittelsachsen hat Anteil an dem:

VKG II – Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland

und

VKG III – Südostdeutsches Hügel- und Bergland (siehe Abb. 1).

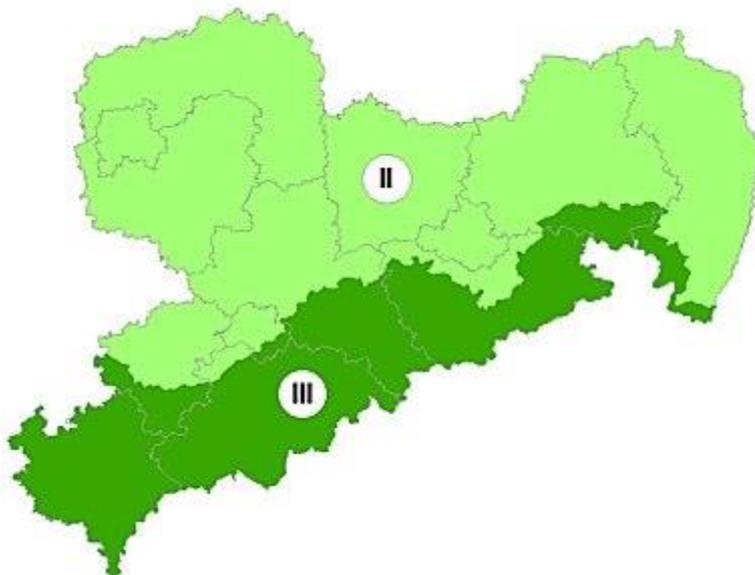


Abb. 1: Übersichtskarte der Sächsischen Vorkommensgebiete für Gehölze

Die entsprechende Zuordnung kann den „Empfehlungen für die Verwendung von Forstvermehrungsgut nach FoVG zur Ausbringung in der freien Natur“ des SBS entnommen werden (Anlage 1, Tabelle 2, vgl. auch auf der Homepage www.sachsen.sachsen.de).

2.2 Gebietseigene Gehölze, die nicht dem FoVG unterliegen

Für Gehölzarten die nicht dem FoVG unterliegen und sich zur Ausbringung in der freien Natur grundsätzlich eignen, hat das SMUL eine „Positivliste“ erstellt, die derzeit 26 Arten ausweist (Anlage 2). Diese Liste kann künftig Veränderungen unterliegen und entsprechend angepasst werden.

- ➔ Je nach Einsatzort ist also Pflanzgut zu verwenden, welches unter Verwendung von Stammsaatgut aus den entsprechenden Vorkommensgebieten nach den Vorgaben des FoVG hergestellt wurden (siehe 2.1.), oder die Bestandteile der Positivliste sind (siehe 2.2.).

3 Wie finde ich das zutreffende gebietseigene Pflanzgut?

3.1 Erzeuger

Im Rahmen der Förderung werden im Freistaat Sachsen folgende Zertifikate als Nachweis für den Einsatz gebietseigener Gehölze anerkannt:

- a) **pro agro** - Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V.



- b) „**VWW-Regiogehölze**“ – Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V.



- c) **eab** – Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse, Bayern



- ➔ Bei einer Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut dieser Systeme an einem Ausbringungsort innerhalb des entsprechenden Vorkommensgebiet kann von einer gesetzeskonformen Ausbringung gebietseigenen Materials ausgegangen werden.

3.2 Hinweise Verfügbarkeit von gebietseigenem Pflanzgut

Für die Erzeugung von gebietseigenem Pflanzgut in ausreichender Menge zu einem konkreten Zweck ist eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren erforderlich.

- ➔ **Es wird daher empfohlen, insbesondere bei einem vorhersehbar umfangreichen oder speziellen Bedarf an Pflanzgut rechtzeitig die Verfügbarkeit auf dem Markt zu prüfen und ggf. im Vorlauf zu dem eigentlichen Projekt einen Auftrag an zertifizierte Unternehmen zur Erzeugung des benötigten Pflanzgutes auszulösen.**

4 Wann ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen?

Soll oder kann in der „freien Natur“ kein Pflanzgut verwendet werden, das aus den entsprechenden Vorkommensgebiet stammt, dann darf das alternativ gewählte Pflanzgut nur dann ausgebracht werden, wenn die Ausbringung vorher behördlich genehmigt wurde.

Dies ist nicht nur ein formaler Akt, denn die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Ausbringung eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist – d.h. die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung ist für die Versagung ausreichend.

Der diesbezügliche Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu richten an das:

Landratsamt Mittelsachsen
Referat 23.4 Naturschutz
Fraensteiner Str. 43
09599 Freiberg

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens
- Lageplan mit eingetragener Pflanzfläche
- für den Einsatz geplante Arten (jeweils deutscher und lateinischer Name)
- Anzahl der Gehölze je Art
- Ausbringungszeitraum
- Begründung, warum kein gebietseigenes Pflanzgut zum Einsatz gelangen kann
- Es ist ein Nachweis der Nichtverfügbarkeit gebietseigenen Materials zu erbringen. Dies kann beispielsweise durch eine dokumentierte Markterkundung beziehungsweise einen Nachweis von drei abschlägigen Antworten von Baumschulen oder Unternehmen erfolgen, die grundsätzlich zertifizierte Ware der entsprechenden Vorkommensgebiete anbieten.
- Es ist durch den Antragsteller darzustellen, dass das Ziel der Ausbringung nicht auf andere Weise erreicht werden kann, etwa durch:
 - Verwendung alternativer standörtlich geeigneter Arten mit ausreichender Verfügbarkeit an gebietseigenem Material oder
 - Verzicht auf die nicht verfügbare Art,
 - zeitliche Staffelung von Maßnahmen.

Vorhaben, deren Planung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde vor dem 2. März 2020 genehmigt worden ist und bei denen die Ausbringung jedoch erst nach diesem Datum erfolgt, bedürfen keiner erneuten Genehmigung aufgrund von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, welcher nach den dazu geltenden rechtlichen Vorgaben ermittelt wird.

5 Hinweise zur Anlage und Pflege von freiwachsenden Hecken, Feldgehölzen, Alleen und Baumreihen

5.1 Freiwachsende Hecke

5.1.1 Herstellung

Die Gestaltung einer freiwachsenden Hecke sollte sich an der jeweiligen Landschaftstypik orientieren. Infolgedessen wird die Anlage einer Nieder- oder Strauchhecke, Hochhecke oder Baumhecke favorisiert.

Für die Ausführung der Pflanzarbeiten gelten die Vorgaben der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“. Zudem werden folgende Behandlungsgrundsätze empfohlen.

- Breite der ausgewachsenen Hecke 5-6 m, an die sich ein 1-2 m breiter Krautsaum anschließt
- Abstand zu Straßen mindestens 7,5 Meter (Kollisionsschutz für Hecken bewohnende Vögel)
- mindestens 3 Pflanzreihen
- bei Hoch- und Baumhecken: Anordnung der Bäume in den Mittelreihen, Bäume 2. Ordnung können auch an der windzugewandten Heckenseite stehen, Baumanteil 5 -10 %
- Pflanzabstand nach der Wuchsgröße auswählen. Bei schwachwüchsigen Sträuchern, wie Rosen, genügt zwischen den Pflanzreihen und in der Reihe ein Abstand von 1x1 m, bei stärker wachsenden Gehölzen, wie z.B. Hasel 2 bis 3 m
- Pflanzung in Gruppen zu 2-5 Stück pro Art, insbesondere bei konkurrenzschwachen Arten
- Empfehlenswert ist die Verwendung von Obstbäumen (Gefahr von Feuerbrand berücksichtigen) und ein hoher Anteil an Dornensträuchern
- Bodenvorbereitung: auf verfestigten Böden Lockern des Bodens ohne die Schichten umzuwerfen; Gräser- und Krautbewuchs durch Mahd zurückdrängen
- Pflanzzeit: in der Zeit der Vegetationsruhe (Anfang November bis Ende April); optimale Anwuchschancen bei Spätherbstpflanzung; bei frostempfindlichen Gehölzen empfiehlt sich eine Pflanzung im Frühjahr

5.1.2 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege umfasst alle Leistungen nach der Pflanzarbeit, die für einen abnahmefähigen Zustand der Pflanzung notwendig sind. Für die Ausführung der Pflegearbeiten gelten neben den Vorgaben der DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten folgende Grundsätze.

- bei Verlusten größer 10 % der Gesamtstückzahl sind Nachpflanzungen vorzunehmen; bei kleineren Ausfällen keine Nachpflanzung, da sich Lücken von allein ausfüllen

- Einzäunung gegen Wildverbiss für die ersten Jahre (Rehwild mind. 1,60m, Rotwild mind. 1,80m)

5.1.3 *Entwicklungspflege*

Die Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes und soll die Weiterentwicklung der Pflanzung sicherstellen. Für die Ausführung der Pflegearbeiten gelten die Vorgaben der DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“.

Der Zeitraum für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umfasst 5 Jahre. Bis zur vollständigen Entwicklung einer Heckenstruktur und der damit verbundenen annähernd erfüllten ökologischen Funktion vergehen mindestens 10 bis 15 Jahre.

5.1.4 *Bestandspflege*

- alle 10 Jahre, maximal in 25-jährigen Abständen einzelne Heckenabschnitte auf den Stock setzen, um die Entwicklung kräftiger Heckenpflanzen zu fördern (in ca. 20-50 cm über dem Boden abschlagen oder umknicken); langsam wachsende Gehölze mit geringem Ausschlagvermögen schonen und behutsam pflegen durch Rückschnitt der Außenäste
- Verjüngung sollte grundsätzlich abschnittsweise erfolgen (jeweils 20-30 % der Hecke)
- kein Gehölzschnitt im Zeitraum 1. März bis 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2)
- Schnitt möglichst spät im Winter, da Vögel und Säugetiere Früchte einzelner Gehölze als Nahrungsquelle nutzen
- Säume sporadisch mähen, im Abstand von 3-4 Jahren, um Verbuschung zu verhindern, Schnittzeitpunkt Ende September, nicht mulchen, sondern Mahdgut abtransportieren

5.1.5 *Qualität des Pflanzgutes*

Es sind standortgerechte gebietseigene Gehölze der entsprechenden Vorkommensgebiete zu verwenden. Folgende Qualitätsstufen sind zu empfehlen.

- dreijährig verpflanzte Sämlinge
- einmal verpflanzte leichte Sträucher
- einmal verpflanzte leichte Heister

5.2 Feldgehölze

5.2.1 *Herstellung*

Für die Ausführung der Pflanzarbeiten gelten neben den Vorgaben der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“ folgende Grundsätze.

- Größe zwischen ca. 500 m² und 5000 m² (ab ca. 2000 m² muss geprüft werden, ob eine Erstaufforstungsgenehmigung erforderlich ist)
- Abstand zu Siedlungen und stark befahrenen Straßen mindestens 150 m, um Funktion als Unterstand für das Wild zu erfüllen
- Um Beeinträchtigungen durch den heranwachsenden Bestand auf die angrenzenden Kulturen zu vermeiden, ist ein Mindestabstand von 6 m von den äußeren Forstpflanzen zur Grenze des landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstück einzuhalten

- Lockerer stufenartiger Aufbau: Krautsaum 2-3 m breit, Vormantelsaum aus niedrig wachsenden Sträuchern (Brombeeren, Himbeere, Wildrosen), Mantelsaum aus Großsträuchern und Kleinbäumen, Zentrum Bäume 1. und 2. Ordnung
- Baumanteil 10 – 30 %
- Größere Feldgehölze sollten eine zentrale gehölzfreie Fläche (vgl. Waldwiese) aufweisen

5.2.2 *Fertigstellungspflege*

Die Fertigstellungspflege umfasst alle Leistungen nach der Pflanzarbeit, die für einen abnahmefähigen Zustand der Pflanzung notwendig sind. Für die Ausführung der Pflegearbeiten gelten neben den Vorgaben der DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten folgende Grundsätze.

- Bei Verlusten größer 10 % der Gesamtstückzahl sind Nachpflanzungen vorzunehmen; bei kleineren Ausfällen keine Nachpflanzung, da sich Lücken von allein ausfüllen
- Einzäunung gegen Wildverbiss für die ersten Jahre (Rehwild mind. 1,60m, Rotwild mind. 1,80m)

5.2.3 *Entwicklungspflege*

Die Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes und soll die Weiterentwicklung der Pflanzung sicherstellen. Für die Ausführung der Pflegearbeiten gelten die Vorgaben der DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“.

Der Zeitraum für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umfasst 5 Jahre. Bis zur vollständigen Entwicklung eines Feldgehölzes und der damit verbundenen annähernd erfüllten ökologischen Funktion vergehen 10 bis 30 Jahre.

5.2.4 *Bestandspflege*

- Verjüngung durch „Auf den Stock setzen“, jedoch nicht abschnittsweise, sondern plenterwaldartig (Entnahme einzelner Altbäume), so dass ein stufiger Aufbau mit allen Altersklassen vorhanden ist
- langsam wachsende Gehölze mit geringem Ausschlagvermögen schonen und behutsam pflegen durch Rückschnitt der Außenäste
- kein Gehölzschnitt im Zeitraum 1. März bis 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2)
- Schnitt möglichst spät im Winter, da Vögel und Säugetiere Früchte einzelner Gehölze als Nahrungsquelle nutzen
- Zur Förderung von Totholz-Bewohnern einzelne Stämme stehend zerfallen lassen
- Säume sporadisch mähen, im Abstand von 3-4 Jahren, um Verbuschung zu verhindern, Schnittzeitpunkt Ende September, nicht mulchen, sondern Mahdgut abtransportieren

5.2.5 *Qualität des Pflanzgutes*

Es sind standortgerechte gebietseigene Gehölze der entsprechenden Vorkommensgebiete zu verwenden. Folgende Qualitätsstufen sind zu empfehlen.

- dreijährig verpflanzte Sämlinge
- einmal verpflanzte leichte Sträucher
- einmal verpflanzte leichte Heister

5.3 Alleen und Baumreihen

5.3.1 Herstellung

Für die Ausführung der Pflanzarbeiten gelten neben den Vorgaben der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“ folgende Grundsätze:

- vorzugsweise standortgerechte Laubbaumarten, wie Sommer- und Winterlinde, Spitz- und Bergahorn, Trauben- und Stieleiche und Wildobstarten verwenden
- Verwendung von Kulturobstsorten vorzugsweise außerhalb von Straßen (Genehmigungsvorbehalt nach § 40 BNatSchG Abs. 1)
- i.d.R. Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 4,50 m
- Pflanzabstand in der Reihe ist abhängig von der Baumart 7-15 m
- Pflanzgrube mind. 30 cm breiter und 20 cm tiefer als der Ballen/bei Wurzelware muss die Grube mindestens dem Wurzelumfang entsprechen
- Grubensohle 20 cm tief lockern
- Anbindung mittels Kokosstrick oder Band an Baumpfähle (1-3), bei Heistern Schrägpfahl
- eine Herbstpflanzung ist einer Frühjahrsbepflanzung vorzuziehen

5.3.2 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Der Zeitraum für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umfasst 5 Jahre. Bis zur vollständigen Entwicklung einer Allee/ Baumreihe und der damit verbundenen annähernd erfüllten ökologischen Funktion vergehen mindestens 10 Jahre.

5.3.3 Qualität des Pflanzgutes

Es sind standortgerechte gebietseigene Gehölze der entsprechenden Vorkommensgebiete zu verwenden, ausgenommen bei Kulturobstsorten. Folgende Qualitätsstufen sind zu empfehlen.

- Heister, 2 x verpflanzt, aus weitem Stand, Höhe 150 – 200 cm
- Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm

6 Literaturverzeichnis

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (September 2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Berlin.

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) e. V. (2006): Landschaftselemente in der Agrarstruktur. Entstehung, Neuanlage und Erhalt-DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, Heft 9.

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR (1992): Verkehrsblatt. Merkblatt Alleien.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN-UND VERKEHRSWESSEN (Arbeitsgruppe Straßenentwurf) (1993): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung, Köln.

HÖHNE, M.; WÜNSCH, A.; SCHUBERT, R.; ADAM, T. (2022): Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen – Fachliche & rechtliche Grundlagen, Ausschreibungen und Verwendung, In: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. (Hg.), 3. überarbeitete Auflage 2022, Ansbach.

KESSLER, J. (1992): Der Gärtner, Garten- Landschafts- und Sportplatzbau, Stuttgart (Hohenheim).

LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME (1995): Arbeitsunterlagen Fachschulunterricht UÖL (Umweltschutz, Ökologie, Landschaftspflege) zur Heckenpflanzung. - Stehmappen-System.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG (1987): Landschaft als Lebensraum - Biotopvernetzung in der Flur: 95 S.

MÜHLHOFER, DR. G., BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2007): Entwicklungszeiträume von Entwicklungs- und Ersatzmaßnahmen. Arbeitshilfen zur Entwicklung und Erhaltung von Ökoflächen, Augsburg.

PETZOLD, W. LANDKREIS MITTELSACHSEN/UMWELTFACHAUFGABEN (2008): Hinweise zur Landschaftsgestaltung. Liste einheimischer Gehölzarten für Feldhecken, flächige Feldgehölze und Ufergehölze und Hinweise zu ihrer Anlage, Freiberg.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005): Hinweise zur Landschaftspflege, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2020): Handreichung zur Genehmigung gemäß § 40 Absatz 1 BNatSchG, Dresden.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (August 2010): Maßnahmenplan zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen, Dresden.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2011): Investive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt – Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen A.2 mit Hinweisen zur Gehölzwahl (Informationsblatt zur Richtlinie NE/2007)

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2001): Alleen und Straßenbau. Sächsische Alleen zwischen Landschaftsschutz und Verkehrsplanung, Dresden.

SCHMIDT, P.A.; KLAUSNITZER, U. (2002): Die Baum- und Straucharten Sachsen – Charakterisierung und Verbreitung als Grundlagen der Generhaltung. Schriftenreihe Sächsische Landesanstalt für Forsten Heft 24

7 Internetquellen der Zertifizierungssysteme

Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse (EAB), URL: www.autochthon.de [Stand 31.03.2022]

pro agro – Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V., URL: www.proagro.de [Stand 31.03.2022]

Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW), URL: www.natur-im-vww.de [Stand 31.03.2022]

Stand: März 2022

Anlage 1

Tabelle 1: Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten mit Hinweisen zur Gehölzauswahl

Hinweis: Bei Verwendung von Arten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen sind die entsprechenden Herkunftsgebiete (HGK) gemäß der Tabelle 2 zu beachten!

-geordnet nach Wuchshöhe-

Nährstoffe: a = arm, m = mittel, r = reich; Bodenfeuchte: t = trocken, f = frisch, n = nass; Licht: so = sonnig, hs = halbschattig, sch = schattig; alle Angaben in Klammern (): mit Einschränkungen

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vorkommensgebiete		Art gemäß FoVG	Standortansprüche			Höhenlagen				Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
		3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland	2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland		Nährstoffe	Licht	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab 500 m)	Kammlagen (ab 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tiefenlagen (bis 200 m)	Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
Wuchshöhe <5 m															
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	X	X		m-r	so-hs	t-f	(X)		X	X	X	X	X	die heimische C. sanguinea subsp. sanguinea ist zu verwenden, für sommerwarme Gebiete; nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ kalkliebend, tausalzempfindlich, Rohbodenpionier mit Stockausschlag
Cytisus scoparius	Besen-Ginster	X	X		a-m	so	t-f	X		X	X	X			weite Verbreitung, gebietsweise nur zerstreut oder fehlend (z.B. nicht in Teilen des Lösshügellands vorkommend)/ giftig (nicht für Spielplätze!) schnellwachsend, Bodenverbesserung durch Stickstoffanreicherung, für Rohböden
Genista tinctoria	Färber-Ginster	X			m	so	f	(X)		X	X	X			die heimische G. tinctoria subsp. tinctoria ist zu verwenden, wärmeliebend/ frost- und düngereempfindlich, für Hänge, Waldsäume bis lichte Eichenwälder und Magerrasen

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vorkommensgebiete		Art gemäß FoVG	Standortansprüche			Höhenlagen				Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
		3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland	2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland		Nährstoffe	Licht	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab 500 m)	Kammlagen (ab 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tiefenlagen (bis 200 m)	Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche	X			a-m	hs-sch	f	X						X	hitze- und trockenheitsempfindlich
Prunus spinosa	Schlehe	X	X		m-r	so-hs	t	(X)		X		X	X		Ausbreitung durch Wurzelbrut häufig, nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ hitzeresistent, Ausbreitung durch Wurzelsprosse, zur Böschungssiche Vogelschutzgehölz
Rosa canina agg.	Gruppe Hunds-Rosen	X	X		m-r		t-f	X		X	X	X	X		Artenkomplex mit zahlreichen Arten mit z.T. abweichenden Standortansprüchen
Salix aurita	Ohr-Weide	X	X		a-m	so-hs	(f)-n	X	X	(X)	X			X	Moorgebüsche und Bruchwälder; für moorige Standorte und Kammlagen, nicht für Lösshügelland geeignet/ überschwemmungstolerant, auf Naßböden, Uferfestiger
Salix cinerea	Grau-Weide	X	X		a-m-r	so	(f)-n	(X)		X	X			X	vorrangig Feuchtgebüsche, Bruchwälder, Stillgewässer, Moorgebüsche, nur unterhalb 600 m/ ausschlagfähig, staunässeverträglich, lichtbedürftig, für Flußauen, zur Uferbefestigung
Salix purpurea	Purpur-Weide	X	X		a-m-r	so	f-n	X		X	X			X	Überflutungsbereich Bach- und Flussauen, auch wechselfeuchte Kies- und Sandstandorte, Gewässer außerhalb der Auen/ steckholzwüchsig, resistent gegen Einpfästern und Einschütten, wichtigstes Ufersicherungsgehölz

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vorkommensgebiete		Art gemäß FoVG	Standortansprüche			Höhenlagen				Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
		3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland	2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland		Nährstoffe	Licht	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab 500 m)	Kammlagen (ab 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tiefenlagen (bis 200 m)	Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
Salix triandra	Mandel-Weide	X	X		m-r	so	f-n	(X)		X	X				Überflutungsbereich Bach- und Flussauen, in den Höhenlagen Sachsens meist nur synanthrop/ regenerationsfähig, überschwemmungs- und abwasser- verträglich, zur Uferbefestigung
Salix viminalis	Korb-Weide	X	X		m-r	so	(f)- n	(X)		X	X			X	natürliche Verbreitung schwer rekonstruierbar, da als Korbweide angebaut; periodisch überschwemmte Fluss- und Bachufer/ steckholzwüchsig, hohe Wuchsleistung, überschwemmungsresistent, Uferbefestigung, Windschutzpflanzungen
Sambucus racemosa	Roter Holunder	X			m-r	so- hs	f	X	X	(X)	(X)	X	X		Wurzelausschlagsvermögen, Bodenverbesserer, Pioniergehölz in Waldlichtungen und -rändern, Hangsicherung
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	X	X		m-r	so- hs- sch	f	X		X	X	X	X	X	nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ schnellwachsend, rauchhart, durch Samen und Steckhölzer vermehrbar, Ufer- und Waldrandgehölz
Wuchshöhe 5-10 m															
Corylus avellana	Hasel	X	X		m-r	so- hs	(t)-f	X		X	X	X	X	X	nicht für Heide- und Sandgebiete geeignet/ frühblühend, schnittfest, Stockausschlagvermögen, abgasresistent, für Waldränder, Hecken, Bachufer

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vorkommensgebiete		Art gemäß FoVG	Standortansprüche			Höhenlagen				Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
		3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland	2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland		Nährstoffe	Licht	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab 500 m)	Kammlagen (ab 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tiefenlagen (bis 200 m)	Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
Crataegus agg.	Artengruppe Weißdorn	X	X		m-r	so-hs	t-f	X		X	X	X	X	X	nicht in Obstbaugebieten pflanzen (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand/anspruchlos, Vogelschutzgehölz, Insektenwirtspflanze
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen	X	X		m-r	so-hs-sch	t-f	(X)		X	X	X	X	X	nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ giftig (nicht für Spielplätze!), ausschlagfähig, kalkliebend, Rohbodenbesiedler, zur Böschungssicherung
Frangula alnus	Faulbaum	X	X		a-m	so-hs	(t)-f-n	(X)		X	X	X	X	X	besonders geeignet für feuchte bis anmoorige Böden/ giftig (nicht für Spielplätze!), schnellwachsend, staunässeverträglich, Stockausschlag und Wurzelbrut, Forstpionier, Gewässerränder, Feuchtgebüsche, Insektennahrungspflanze
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche	X	X		m-r	hs	f-n	X		X	X	X	X	X	die heimische P. padus subsp. padus ist zu verwenden, nur bedingt für Heide- u Sandgebiete geeignet/ schnellwüchsig, steckholzwüchsig, Stockausschlag und Wurzelbrut, für Flußauen, Gewässerränder, Gehölzsäume
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne, Holz-Birne	X	X		m-r	hs	(t)-f	(X)		X	X	X	X		bevorzugte Standorte sind wärmebegünstigte Lagen/ traggwüchsig, Einzelpflanzungen in Hecken und Feldgehölzen
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn	(X)	X		m-r	so-hs	t-f	(X)		X	X	X	X		bis ins untere Bergland auf nährstoff- und basenreichen Standorten, nicht in Obstbaugebieten (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand/giftig (nicht für

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vorkommensgebiete		Art gemäß FoVG	Standortansprüche			Höhenlagen				Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
		3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland	2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland		Nährstoffe	Licht	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab 500 m)	Kammlagen (ab 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tiefenlagen (bis 200 m)	Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
															Spielplätze!), trügwüchsig, bildet Wurzelsprosse und Absenker, für steinige, kalkhaltige Böden
Salix caprea	Sal-Weide	X	X		m-r	so-hs	f	X	X	X	X	X	X		raschwüchsig, frühblühend, anspruchslos, Samenvermehrung, Pioniergehölz, Ödland, Waldrand/-lichtung
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	X	X		m-r	so-hs-sch	f	X		X	X	X	X	X	raschwüchsig, ausschlagfähig, Bodenverbesserer, Bodendecker, Pioniergehölz, Hecken, Waldränder, Gärten
Wuchshöhe 10-20 m															
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	X	X	X	m-r	hs-sch	t-f	(X)		X	X		X	X	raschwüchsig, abgas- und nässeverträglich, intensive Samenausbreitung, Schlucht- u. Auwälder, Alleen
Acer campestre	Feld-Ahorn		X		m-r	so-hs-sch	t-f			X	X	X	X	X	besonders für wärmebegünstigtes Hügelland, Flussauen/ wärmebedürftig, windfest, schnittverträglich, Stockausschlag und Wurzelschößlinge, zur Böschungsbegrünung, für Feldgehölze, Waldränder, Straßenbegleitgrün, Hecken
Betula pubescens	Moor-Birke	X	X	X	a-m	so	f-n	X	X	(X)	X			X	Moorstandorte, feuchte bis nasse Böden, B. pubescens subsp. pubescens im ganzen Gebiet, B. pubescens subsp. carpatica nur in den oberen Berglagen/ widerstandsfähig

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vorkommensgebiete		Art gemäß FoVG	Standortansprüche			Höhenlagen				Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
		3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland	2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland		Nährstoffe	Licht	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab 500 m)	Kammlagen (ab 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tiefenlagen (bis 200 m)	Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
Carpinus betulus	Hainbuche	X	X	X	m-r	so- hs- sch	t-f- (n)			X	X	X	X	X	sommerwarme Lagen, in Flusstälern auch im Mittelgebirge, nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ schnittverträglich, Stockausschlagsvermögen, für Hartholzauwälder, Unterwuchs in Eichenwäldern, Schnitthecken
Prunus avium	Vogel-Kirsche	X	X	X	m-r	hs	f	(X)		X	X	X	X	die heimische P. avium subsp. avium ist zu verwenden/ raschwüchsig, Stockausschlag, Pioniergehölz in Waldschlägen, Feldgehölzen, Waldrändern, Vogelschutzgehölz	
Salix fragilis	Bruch-Weide	X	X		m-r	hs	f-n	X		(X)			X	Überschwemmungsbereich Fließgewässer, v.a. Erlen-/ Weiden-Ufergehölze/ steckholzwüchsig, häufigste Ufer-Weidenart, für Kopfweiden, zur Ufersicherung, auch für Faschinen	
Salix pentandra	Lorbeer-Weide		X		m-r		f-n			X	X		X	Überschwemmungsbereich Fließgewässer, v.a. Erlen-/ Weiden-Ufergehölze	
Salix x rubens	Hohe Weide	X	X		m-r		f-n	X		X	X			Verwechslung mit Salix alba und S. fragilis ausschließen	
Sorbus aucuparia	Eberesche	X	X		a- m	so- hs	t-f	X	X	X	X	X	X	als frostharte und immissionstolerante Art große landespflegerische Bedeutung in den höheren Berglagen und Kammlagen des Erzgebirges/ anspruchslos, Stockausschlag und Wurzelbrut, Pionierart im Wald, für Flurgehölze, Waldsäume, Alleen	

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vorkommensgebiete		Art gemäß FoVG	Standortansprüche			Höhenlagen				Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
		3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland	2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland		Nährstoffe	Licht	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab 500 m)	Kammlagen (ab 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tieflagen (bis 200 m)	Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
Wuchshöhe >20 m															
Abies alba	Weiß-Tanne	X	(X)	X	m-r	hs-sch	f	X	(X)	(X)			X		Im mittel- und ostdeutschen Tief- und Hügelland Altvorkommensgebiete beachten, nährstoffreichere Standorte in den Altvorkommensgebieten/ empfindlich gegenüber Frost und Luftverschmutzung
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	X	X	X	m-r	so-hs-sch	f	X	X	X	X		X	X	langsamwüchsig, nässe- und streusalzempfindlich
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle (Rot-Erle)	X	X	X	m-r	so-hs-sch	f-n	X	X	X	X		X	X	raschwüchsig, staunässeresistent, Stockausschlag, Bodenverbesserer, zur Ufersicherung und Rekultivierung
Betula pendula	Sand-Birke	X	X	X	a-m	so	t-f	X	X	X	X		X		in ganz Sachsen verbreitet/ raschwüchsig, anspruchslos, Rohbodenpionier
Fagus sylvatica	Rotbuche	X	X	X	m-r	hs-sch	(t)-f	X	(X)	X	(X)		X		in ganz Sachsen verbreitet, meidet reine Sandgebiete/ langsam wachsend, frost-, hitze-, dürreempfindlich, Bodenverbesserer, bestandsbildend, Wald- und Parkbaum
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	X	X	X	m-r	So-hs	t-n	(X)		X	X		X	X	raschwüchsig, als Stabilisator für rutschgefährdete Hänge oder zur Uferbefestigung, auch als Pioniergehölz auf trockenen Standorten, in Schlucht- Schatthang- und Blockwälder, Quell- und Auenwälder

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vorkommensgebiete		Art gemäß FoVG	Standortansprüche			Höhenlagen				Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
		3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland	2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland		Nährstoffe	Licht	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab 500 m)	Kammlagen (ab 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tieflagen (bis 200 m)	Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
<i>Picea abies</i>	Gewöhnliche Fichte	X	X	X	a-m	hs	(t)-f	X	X	X	(X)				in Tieflagen nur in den "Tiefland-Fichtengebieten"/ hitze-, dürre-, abgas-, windempfindlich, nicht für Südhänge und Gewässerufer, Nadelstreu bewirkt Bodenversauerung, in Fichten-Bergwäldern, Moorwäldern und Buchen-Bergmischwäldern der Mittelgebirge, aber auch in kühl-feuchten Lagen
<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer	X	X	X	a-m	so	t-f-n	X		X	X		X		raschwüchsig, hitzeresistent, anpassungsfähig
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	X	X	X	a-m	so	t-f	X	X	X	X		X		raschwüchsig, Stockausschläge und Wurzelbrut, Bodenverbesserer, Pioniergehölz in Waldrändern
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	X	X	X	a-m-r	so-hs	t-f	(X)		X	X		X		wärmeliebend, Verbreitungsschwerpunkt im Hügelland/ grundwassermeidend, abgasfest, Stockausschlag, für Alleen
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche		X	X	a-m-r	so-hs	(t)-f-n	(X)		X	X		X	X	trägwüchsig, sturmfest, Stockausschlag, bestandsbildend, in Hartholzauen, landschaftsprägender Einzelbaum
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	X	X		m-r	so-hs	f-n			X	X		X	X	Überschwemmungsbereich von Fluss- und Bachauen/ sehr schnellwachsend, überflutungsverträglich, steckholzwüchsig, in Flusstälern, Gewässerufer, für Kopfweiden

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vorkommensgebiete		Art gemäß FoVG	Standortansprüche			Höhenlagen				Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
		3 SO-deutsch. Hügelland und Bergland	2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland		Nährstoffe	Licht	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab 500 m)	Kammlagen (ab 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tiefenlagen (bis 200 m)	Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
Tilia cordata	Winter-Linde	X	X	X	m-r	hs-sch	t-f	(X)		X	X		X		langsamwüchsig, ausschlagfähig, schnittverträglich
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	(X)	X	X	m-r	hs	f	(X)		X			X		nur für geeignete Standorte im Hügelland (Verbreitungsschwerpunkt)/ abgasempfindlich, Bodenverbesserer, landschaftsprägend
Ulmus glabra	Berg-Ulme	X	X		m-r	hs-sch	f-(n)	X		(X)			X		nur für geeignete Standorte im Hügelland (Verbreitungsschwerpunkt)/ Stockausschlag, pilzanfällig, in Bachtälern, Uferfestiger
Ulmus laevis	Flatter-Ulme		X		m-r	so-hs	f-n			X	X		X	X	überschwemmungstolerant, Stock- und Stammausschlag, weniger durch Ulmensterben gefährdet, Flusstäler, Alleen
Ulmus minor	Feld-Ulme	(X)	X		m-r	so-hs	f-(n)			X	X		X	X	Elbtalgebiet, Elster-Luppe-Aue, untere Mulde, an wärmebegünstigten Standorten Pflanzungen bis ins untere Bergland (sonst nur zerstreut bis selten im Tief- und Hügelland)/schnittfest, pilzanfällig, Uferbefestiger, Heckengehölz

Tabelle 2: Empfehlungen für die Verwendung von Forstvermehrungsgut nach FoVG zur Ausbringung in der freien Natur gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG

Baumart	Verwendung zur Ausbringung in der freien Natur gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG in den sächsischen Vorkommensgebieten (VKG) für Gehölze	
	VKG II - Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	VKG III - Südostdeutsches Hügel- und Bergland
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i> L.)	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“, HKG 800 02 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 800 02	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“, HKG 800 03 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 800 03
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i> L.)	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 801 02	Höhenlagen bis 600 m ü. NN Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 801 06 Höhenlagen über 600 m ü. NN Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 801 07
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i> [L.] Gaertn.)	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 802 03	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie
Sandbirke (<i>Betula pendula</i> Roth)	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“ HKG 804 02 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 804 02	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“ HKG 804 03 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie
Moorbirke (<i>Betula pubescens</i> Ehrh.)	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“ HKG 805 02 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 805 02	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“ HKG 805 03 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 805 03
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i> L.)	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“ HKG 806 02 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 806 02	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“ HKG 800 03 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 806 03

Baumart	VKG II - Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	VKG III - Südostdeutsches Hügel- und Bergland
Rotbuche <i>(Fagus sylvatica L.)</i>	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 810 05 Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 810 06	Höhenlagen bis 500 m ü. NN Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 810 13 Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 810 11 Höhenlagen von 500 bis 700 m ü. NN Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 810 14 Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 810 12 Höhenlagen über 700 m ü. NN Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“ HKG 810 15
Gemeine Esche <i>(Fraxinus excelsior L.)</i>	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 811 03	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 811 06
Vogelkirsche <i>(Prunus avium L.)</i>	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“, HKG 814 02 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 814 02	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“, HKG 814 03 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 814 03
Schwarzpappel <i>(Populus nigra L.)</i>	Nach FoVG zugelassenes Ausgangsmaterial aus dem Bereich der betreffenden Flussaue	Nach FoVG zugelassenes Ausgangsmaterial aus dem Bereich der betreffenden Flussaue
Zitterpappel <i>(Populus tremula L.)</i>	Nach FoVG zugelassenes Ausgangsmaterial	Nach FoVG zugelassenes Ausgangsmaterial
Stieleiche <i>(Quercus robur L.)</i>	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 817 04 und 817 05	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 817 08
Traubeneiche <i>(Quercus petraea [Mattuschka] Liebl.)</i>	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 818 04 und 818 05	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 818 12
Winterlinde <i>(Tilia cordata Mill.)</i>	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 823 03	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 823 06

Baumart	VKG II - Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	VKG III - Südostdeutsches Hügel- und Bergland
Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.)	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“, HKG 824 02 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 824 02	Nach FoVG zugelassene Erntequellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“, HKG 824 03 (befristet bis 31.12.2012) Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 824 03
Weißtanne (<i>Abies alba</i> Mill.)	Außer Niederlausitz <u>Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 827 03</u> Niederlausitz Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 827 04	Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 827 06
Gemeine Fichte <i>Picea abies</i>	Außer Niederlausitz und Vogtland <u>Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 840 02</u> Niederlausitz Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 840 03 Vogtland Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 840 13	Höhenlagen bis 500 m ü. NN Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 840 14 Höhenlagen von 500 bis 800 m ü. NN Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 840 15 Höhenlagen über 800 m ü. NN Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 840 16
Gemeine Kiefer <i>Pinus sylvestris</i>	Außer Vogtland <u>Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 851 04 und 851 09</u> Vogtland Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 851 07 und 851 08	Höhenlagen bis 500 m ü. NN außer Oberes Vogtland Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 851 10 Höhenlagen über 500 m ü. NN außer Oberes Vogtland <u>Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 851 11</u> Oberes Vogtland Nach FoVG zugelassene Erntebestände der Kategorie „Ausgewählt“, HKG 851 12

Anlage 2

Gehölzarten die nicht dem FoVG unterliegen und sich zur Ausbringung in der freien Natur grundsätzlich eignen (Stand: 21. Februar 2020)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea ssp. sanguinea</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn-Arten	<i>Crataegus spec.</i>
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Färberginster	<i>Genista tinctoria ssp. Tinctoria</i>
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Auen-Traubenkirsche	<i>Prunus padus ssp. Padus</i>
Gewöhnliche Schlehe	<i>Prunus spinose ssp. Spinose</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hundsrosen-Gruppe	<i>Rosa cania agg.</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemose</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia ssp. Aucuparia</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>